

IV/66 Tiefbau-u. Grünflächenamt

15. April 2009

Sachgebiet 66 1 66.2 66.3



Interessengemeinschaft Hoffeldstraße,
Jens Redecker • Hoffeldstraße 110 • 40721 Hilden

Interessengemeinschaft Hoffeldstraße

Stadtverwaltung Hilden
Herrn Mittmann
Am Rathaus 1

40721 Hilden



Jutta Vogelsang
Hans-Günter Beys
Markus Boddenberg
Franz-Josef Meyer
Jens Redecker

Jens Redecker

Telefon:

Privat: 02103 / 909 713

Mobil: 0170 / 332 79 48

Büro: 02133 / 975 377 oder 02324 / 689 306

Email: J.Redecker@web.de

Jens.Redecker@Hoyer-Group.com

Hilden, 08.04.2009

Sitzung RPA 30.03.2009 Grundstückentwässerungsanlagen

Sehr geehrter Herr Mittmann,

in der Sitzung des RPA am 30.03.09 wurde sehr deutlich, dass es noch erheblichen Aufklärungsbedarf zum Thema Grundstückentwässerungsanlagen gibt. Seitens der FDP Fraktion gibt es einen entsprechenden Fragenkatalog, der nach unserem Wissensstand von Ihrer Seite bisher nicht beantwortet worden ist. Im Schwerpunkt geht es hier um die Themen

- Darstellung der Situation der vorhandenen Ortsentwässerung
- Fragen zum privaten Anschlusskanal
- Fragen zu den sonstigen Zu- und Versorgungsleitungen
- Handhabung der anstehenden Dichtigkeitsprüfung nach § 45 BauO NRW und dem § 61 a des LWG NRW

In der Sitzung am 30.03.09 haben Sie ausgeführt, dass der § 61 a des LWG NRW nach Ihrer Einschätzung erst seit 2008 oder früher die verbindliche Handlung zur Dichtigkeitsprüfung von Grundstückentwässerungsanlagen regelt. Für die Hoffeldstraße gilt nach Ihrer Auffassung die Handhabung des § 45 der BauO NRW. Dies haben Sie als Grund genommen, die Eigentümer in der Hoffeldstraße in die laufenden Kanalbaumaßnahmen nicht mit einzubeziehen, da die Ortsentwässerung in der Hoffeldstraße im Trennsystem „Schmutz- und Regenwasserkanal“ von der Stadt Hilden vorgegeben ist.



Wir halten auf diesem Wege fest: Ihre hier getätigte Aussage betrachten wir als nicht richtig.

Begründung:

Satzungsrechtlich ist die Anschlussleitung vom Ortskanal bis zum Grundstück nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Hilden. Die Konsequenz ist, alle Grundstücksanschlüsse werden den privaten Grundstückseigentümer zugeordnet und nicht dem Eigentümer des Straßengrundstücks. Schon aus diesem Grund kann die Stadtverwaltung nicht ungefragt sich an den privaten Anschlussleitungen zuschaffen machen.

In der Verwaltungsvorschrift zur Abwasseranlage (§45 Absatz 4) heißt es:

Nach § 45 Abs. 4 sind im Erdreich oder unzugängliche verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten, also die Grundleitungen im Sinne der DIN 1986-1 und 1988-06, nach der Errichtung oder einer Änderung von einer oder einem Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen.

In der Bescheinigung A der Anlage zur Nr. 66 sind bei der Errichtung oder Änderung von Schmutzwasserleitungen Angaben über die Art der durchgeführten Dichtigkeitsprüfung zu machen und die Lage der Leitungen und eventueller Einbauten skizzenhaft darzustellen.

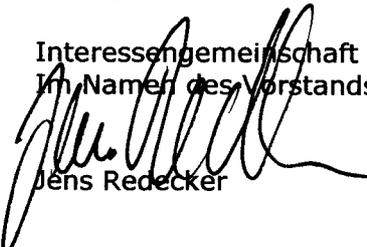
Die Prüfungspflicht trifft die Bauherren oder den Bauherrn. Sie entsteht mit der Errichtung oder Änderung der Grundstücksleitung. Bei einer Änderung (z.B. Erweiterung des Grundleitungsnetzes, Austausch von Rohren oder Dichtungen der Grundleitungen) erstreckt sich die Prüfpflicht nicht nur auf den Bereich der Änderung, sondern auch auf alle damit in Verbindung stehenden Grundleitungen.

Die Pflicht erstreckt sich nicht auf die Prüfung der Dichtheit des Übernahmestutzens, hier ist die Gemeinde für zuständig.

Sehr geehrter Herr Mittmann, der § 61 a LWG NRW gilt seit Anfang 2009. Und seit Anfang Januar ist die Gemeinde verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten. In dem Zusammenhang sehen wir Ihre Ausführungen zu diesem brisanten Thema mehr als lückenhaft an.

Mit freundlichem Gruß

Interessengemeinschaft Hoffeldstraße
Im Namen des Vorstands


Jens Redecker

Kopie an alle im Rat vertretenen politischen Parteien